

Satzung für die Almosenkastenstiftung in Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund der Art. 8 und 35 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 (BayBS II S. 661) nachstehende Satzung für die Almosenkastenstiftung in Bayreuth.

§ 1

Die Stiftung führt den Namen „Almosenkastenstiftung“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bayreuth.

§ 2

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch die Gewährung von Unterstützungen an würdige und bedürftige, alte oder gebrechliche Einwohner der Stadt Bayreuth.

Frühere weibliche Dienstboten, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, sollen bei der Vergabe von Stiftungsmitteln vorrangig berücksichtigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen besteht auch im Wiederholungsfalle nicht.

§ 3

Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben begünstigen, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind.

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung,
- b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese zum sofortigen Verbrauch für den Stiftungszweck Verwendung finden können.

§ 4

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und besteht aus den in Anlage 1 ausgewiesenen Kapital- und Besitzwerten.

Das veränderliche Betriebsvermögen ist ordentlich und pfleglich instand zu halten.

§ 5

Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt den für die Vertretung und Verwaltung der Stadt Bayreuth zuständigen Organen.

§ 6

Für die Verwaltung der Stiftung gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Stiftungsgesetzes.

§ 7

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberfranken wahrgenommen. Dieser sind jährlich der Voranschlag und die Vermögensübersicht vorzulegen.

§ 8

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen der Stiftung an die Stadt Bayreuth.

Die Anfallberechtigte hat es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere mildtätige oder gemeinnützige Zwecke nach näherer Bestimmung durch die Genehmigungsbehörde zu verwenden.

§ 9

Diese Satzung tritt am 01.07.1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Almosenkastenstiftung vom 20.12.1967 außer Kraft.

Bayreuth, den 25. Juni 1969

Stadt Bayreuth

gez. Hans Walter Wild
Oberbürgermeister

Anlage 1

Stand: 31.12.1968

Almosenkastenstiftung*I. Kapitalvermögen:*

1. Wertpapiere	25 400,-- DM
2. Sparbücher	<u>35 973,-- DM</u>
	61 373,-- DM

II. Grundvermögen:

1. bebaute Grundstücke	55 440,-- DM
2. unbebaute Grundstücke	<u>153 853,-- DM</u>
	209 293,-- DM

Zusammenstellung:

I. Kapitalvermögen:	61 373,-- DM
II. Grundvermögen:	<u>209 293,-- DM</u>
	270 666,-- DM

Genehmigt vom Bayer. Staatsministerium des Innern mit Entschl. vom 30.09.1969 Nr. I A 4 - 939 - 4 B/32.

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 44 vom 28.11.1969